

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. ²Die Zuwendungen dienen dazu, diese Ausgaben teilweise abzudecken. ³Bei bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen sind insbesondere die Planungsausgaben für Maßnahmen zum Denkmalerhalt sowie die Ausgaben für archäologische Grabungen einschließlich der Dokumentation zuwendungsfähig. ⁴Kommunale Regiearbeiten werden nicht gefördert.

5.3 Bagatellgrenze

Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben im nicht-kommunalen Bereich 5 000 Euro und im kommunalen Bereich 10 000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe der Zuwendungen wird vom BLfD nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, bei Baudenkmalern unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorprüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB). ²Die verfügbaren Haushaltsmittel für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Buchstabe b) entsprechen dabei höchstens 20 v. H. der ausgereichten Haushaltsmittel für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Buchstabe a).

³Eine Förderquote von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben darf dabei regelmäßig nicht überschritten werden. ⁴Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung wird je nach Leistungskraft des Zuwendungsempfängers ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefordert; der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen (Eigenmittel).

⁵Im Rahmen des Eigenanteils können auch unentgeltliche Arbeitsleistungen oder Sachleistungen berücksichtigt werden; maßgeblich sind bei Arbeitsleistungen die zuwendungsfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE: Zuschussfähige Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung – Bürgerservice (gesetz-bayern.de)).

5.5 Mehrfachförderung

¹Wegen des besonderen Zwecks des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kann eine Zuwendung auch neben anderen staatlichen Förderprogrammen gewährt werden (Mehrfachförderung). ²Eine Zuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege erfolgt nicht, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand durch andere Förderprogramme zu 100 Prozent bezuschusst wird.